

**RS OGH 1983/7/14 6Ob717/82,  
6Ob216/10y, 3Ob126/11t,  
3Ob198/11f, 8Ob58/13g, 4Ob262/14d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1983

## Norm

ABGB §1168

ZPO §226 III B

## Rechtssatz

Die für den Anspruch nach § 1168 ABGB erforderliche Sachbehauptung, das Werk sei infolge von Umständen auf Seiten des Bestellers unterblieben, muss jedenfalls vom Kläger aufgestellt werden, mag es auch Sache des Bestellers sein, konkret zu behaupten, was sich der Unternehmer durch das Unterbleiben der Arbeit erspart hat.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 717/82  
Entscheidungstext OGH 14.07.1983 6 Ob 717/82  
Veröff: HS XIV/XV/13
- 6 Ob 216/10y  
Entscheidungstext OGH 17.11.2010 6 Ob 216/10y  
Vgl; nur: Die für den Anspruch nach § 1168 ABGB erforderliche Sachbehauptung, das Werk sei infolge von Umständen auf Seiten des Bestellers unterblieben, muss jedenfalls vom Kläger aufgestellt werden. (T1)
- 3 Ob 126/11t  
Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 126/11t  
Auch; Beisatz: Bei Unterbleiben der Werkausführung muss der klagende Werkunternehmer seine Leistungsbereitschaft, das Unterbleiben infolge von Umständen auf Seiten des Bestellers und die Höhe seines Anspruchs behaupten und beweisen. (T2); Beisatz: Zu einer Anrechnung aufgrund eines Erwerbs durch anderweitige Verwendung wird es vor allem dann kommen, wenn der Unternehmer einen Auftrag annimmt, den er wegen Vollaustattung seiner Leistungskapazität ohne Ausfall der Werkleistung nicht übernehmen hätte können. (T3)
- 3 Ob 198/11f  
Entscheidungstext OGH 18.01.2012 3 Ob 198/11f  
Auch; Beis wie T2
- 8 Ob 58/13g  
Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 Ob 58/13g  
Auch; Beis wie T2
- 4 Ob 262/14d  
Entscheidungstext OGH 20.01.2015 4 Ob 262/14d  
Beisatz: Dies setzt voraus, dass er über die für die Herstellung des Werks erforderlichen Fähigkeiten, Mittel, organisatorischen Möglichkeiten, Gehilfen und die nötige Zeit verfügt. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0021904

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)